

KEYNA GROUP AGB. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01/2011) gelten für alle Rechtsgeschäfte mit uns. Abweichende Bedingungen, besondere Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

A. Allgemeine Regeln für Beratungs- und Seminarverträge

1. Geltungsbereich der allgemeinen Regeln

- 1.1 Die Bestimmungen der Ziffern 1. bis 10. gelten für sämtliche Beratungs- und Schulungsangebote und für sämtliche Verträge der STRATEGAM mit ihren Auftraggeber unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der STRATEGAM angebotenen bzw. übernommenen Leistungen.
- 1.2 Soweit Beratungsverträge oder Angebote der STRATEGAM Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 1.3 STRATEGAM ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Die Mitarbeit spezialisierter Kollegen ist schriftlich zu vereinbaren.

2. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

- 2.1 Eine wesentliche Voraussetzung für die Effizienz der Zusammenarbeit und die Qualität der STRATEGAM-Leistungen ist eine möglichst umfassende Information der STRATEGAM durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber wird daher in eigener Person und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter in dem Projekt mitwirken wie folgt: Sämtliche Fragen der STRATEGAM-Berater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Unternehmens und zu Geschäftspartnern werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet. Die STRATEGAM-Berater werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.
- 2.2 Die STRATEGAM wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können.
- 2.3 Von der STRATEGAM gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Auftraggeber unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Auftraggeber bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der STRATEGAM unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 2.4 Das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und STRATEGAM bedingt, dass der Berater über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informiert wird.
- 2.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertreter (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

3. Datensicherung des Auftraggeber

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeiten der STRATEGAM-Berater sicher, dass an seinen EDV-Geräten von STRATEGAM-Mitarbeitern aufgezeichnete Daten im Fall der Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

4. Leistungsänderungen

- 4.1 Die STRATEGAM ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggeber Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.
- 4.1 Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der STRATEGAM oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die STRATEGAM in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
- 4.2 Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann die STRATEGAM eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.
- 4.3 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

5. Berichterstattung

STRATEGAM verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die seiner Kooperationspartner schriftlich, soweit im Auftrag vereinbart, Bericht zu erstatten. Der Auftraggeber und STRATEGAM stimmen überein, dass für den Beratungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende/einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (2-4 Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages) nach Abschluss des Auftrages.

6. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

- 6.1 Die STRATEGAM kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind oder die STRATEGAM die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die STRATEGAM beispielsweise einen unvorhergesehenen Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters der STRATEGAM, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und der STRATEGAM die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren.
- 6.2 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die STRATEGAM berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von Ziffer 6.1. die Leistung der STRATEGAM dauerhaft unmöglich, so wird die STRATEGAM von ihren Vertragspflichten frei. Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von der STRATEGAM zu vertreten sind, gelten ergänzend Ziffern 7.2. bis 7.5.
- 6.3 Die Stornierung eines Seminars, Vortrags oder Workshops durch den Auftraggeber, die spätestens 14 Tage vor Veranstaltungs- oder Seminarbeginn bei uns eintrifft, befreit den Auftraggeber von der Zahlung des Honorars. Bei Stornierung oder Umbuchung nach diesen 14 Tagen ist 50 % des vereinbarten Nettohonorars zu entrichten.

7. Gewährleistung, Haftung

- 7.1 Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eine von der STRATEGAM erstellten Leistung darauf beruhen, dass der Auftraggeber seine

Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Ziffer 2. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der STRATEGAM ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Auftraggeber führen. Die STRATEGAM übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des Auftraggeber durch Nichtbeachtung der Ziffer 3. dieser AGB.

- 7.2 Für Schäden des Auftraggeber haftet die STRATEGAM bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe und Mitglieder nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich sind. Im Übrigen haftet die STRATEGAM für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlungen nur, wenn und soweit sie von der STRATEGAM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die STRATEGAM auch bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung.
- 7.3 Die Haftung der STRATEGAM beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen die STRATEGAM vernünftigerweise rechnen muss. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den zwanzigfachen Wert des Auftrages, maximal auf €300.000,- wenn der Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe versichert sein sollte. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Wünscht der Auftraggeber dagegen eine Haftung der STRATEGAM notfalls über diese Grenze hinaus, so bedarf dies einer gesonderten Regelung im Einzelfall.
- 7.4 Die Beschränkungen in Ziffer 7.2. und 7.3. gelten nicht, wenn und soweit Schadensersatzansprüche auf dem Fehlen von etwa einer zugesicherten Eigenschaft einer von der STRATEGAM erstellten Leistung beruhen.

8. Vertragliche Schadensersatzansprüche

Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die STRATEGAM verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung. Alle weiteren etwaigen Schadensersatzansprüche gegen die STRATEGAM verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit des Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsmäßigen Tätigkeit.

9. Rechnungsstellung, Zahlung

- 9.1 Preisangebote sind stets freibleibend und werden in Euro angegeben. Sie erlangen Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrags durch uns. Die den Angeboten zugrunde liegenden Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Offensichtliche Irrtümer, die uns beim Angebot, der Auftragsbestätigung oder Rechnungserteilung unterlaufen, berechtigen uns zur Anfechtung oder zum Rücktritt vom Vertrag.
- 9.2 Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist die STRATEGAM berechtigt, Honorar und angefallene Auslagen monatlich im Nachhinein auf der Basis der bei ihr jeweils geltenden Tagessätze dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch bei Vereinbarung einer Pauschalvergütung, solange die Monatsrechnung insgesamt die vereinbarte Pauschale nicht übersteigt. Vertragsgemäß gestellte Rechnungen der STRATEGAM sind sofort zur Zahlung fällig. Nach 4 Wochen ab Rechnungsstellung tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
- 9.3 Bei neuen Geschäftsverbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden. Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten.
- 9.4 Ist der Auftraggeber mit einem Ausgleich fälliger Zahlungen in Verzug, so ist die STRATEGAM berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind. Dadurch bedingte Verzögerungen gehen alleine zu Lasten des Auftraggeber.

10. Schutz des geistigen Eigentums

- 10.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von der STRATEGAM gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 10.2 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt die STRATEGAM Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
- 10.3 Als Teilnehmerunterlagen für Seminare, Workshops oder Vorträge werden urheberrechtliche geschützte Texte und Daten, Checklisten, Ablaufpläne und Materialien ausgegeben. Die Teilnehmerunterlagen sind daher ausschließlich zur persönlichen Verwendung durch die Teilnehmer bestimmt. Jegliche Vervielfältigung, Nachdruck oder Übersetzung, Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung durch uns, auch von Teilen der Unterlagen sind nicht gestattet und bedeuten eine Urheberrechtsverletzung, die zivilrechtlich verfolgt wird.

11. Rechtswahl, AGB von Auftraggeber

- 11.1 Neben den individuellen Absprachen und diesen Geschäftsbedingungen der STRATEGAM gilt nur deutsches Recht.
- 11.2 Allg. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers entfalten gegenüber der STRATEGAM keine Wirkung, selbst wenn die STRATEGAM ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.
- 11.3 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- 11.4 Erfüllungsort für die Leistungen und Zahlungen an die STRATEGAM ist München. Gerichtsstand für alle Klagen gegen die STRATEGAM ist München. Klagen der STRATEGAM gegen den Auftraggeber ist München gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder keinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

12. Ergänzende Bestimmungen für Werkverträge

Anwendungsbereiche der Ziffern 12. bis 15.

Die Regelungen in Ziffer 12. bis 15. gelten neben den Ziffern 1. bis 11. für Beratungs- und Seminarverträge der STRATEGAM über die Erstellung von Gutachten, Studien, Berichten, Analysen, Prospekten, Teilnehmerunterlagen und ähnlichen Werken, wenn und soweit die Vergütung der STRATEGAM gemäß Vertrag in erster Linie von der Erstellung des Werkes abhängig ist (Werkverträge).

13 Vergütung von Werkleistungen

- 13.1 Hat die STRATEGAM dem Auftraggeber das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung eingeräumt und der Auftraggeber hiervon Gebrauch gemacht, so darf die STRATEGAM dem Auftraggeber neben den Auslagen die von ihr erbrachten Leistungen berechnen. Berechnungsgrundlagen sind die aufgewendete Arbeitszeit und die durchschnittlichen Tagessätze der im Rahmen des jeweiligen Projektes eingesetzten STRATEGAM-Berater. Mehr als den für das Projekt etwa vereinbarten Fest- oder Pauschalpreis wird die STRATEGAM nach dieser Vorschrift nicht abrechnen.
- 13.2 Ziffer 12.1 gilt entsprechend, wenn die STRATEGAM den Vertrag vor Erstellung des Werkes oder Teilwerkes rechtswirksam beendet hat.

14 Abnahme von Werkleistungen

- 14.1 Die STRATEGAM legt dem Auftraggeber das vertragsmäßig hergestellte Werk vor. Nimmt der Auftraggeber das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab oder holt der Auftraggeber diese Beanstandung auch innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nicht nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.
- 14.2 Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Benachrichtigung des Auftraggeber über die Vollendung des Werkes.
- 14.3 Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen der STRATEGAM innerhalb der einzelnen im Werkvertrag etwa vereinbarten Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme- und Präsentationstermine vereinbart werden.

15 Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

- 15.1 Etwaige Mängel des Werkes und das Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften des Werkes sind der STRATEGAM nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 15.2 Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Wird innerhalb angemessener Zeit nicht nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Minderung oder Wandlung derjenigen Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.
- 15.3 Die Verjährungsfrist für Werkleistungen der STRATEGAM (Begriffsbestimmung in Ziffer 12) richtet sich nach § 634a BGB und beginnt, abweichend mit der Abnahme des Werkes (vgl. Ziffer 14.).
- 15.4 Im Übrigen bleiben die Regelungen in Ziffer 7. unberührt.

16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 16.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 16.2 Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 16.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

B. Ergänzende Bestimmungen für Finanzierungsprojekte

1. STRATEGAM erbringt im Zusammenhang mit der Vermittlung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen Dienstleistungen für Verkäufer und Käufer und verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag stehenden Daten und Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln und an Dritte nur weiterzugeben, wenn diese sich gleichfalls verpflichten, die erlangten Daten und Kenntnisse strikt geheim zu halten. Verkäufer und Käufer verpflichten sich zur Mitwirkung soweit es zu der ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere werden sie alle zur Ausführung eines Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig übergeben, dass eine angemessene Bearbeitung möglich ist. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
2. STRATEGAM führt alle Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Vom Verkäufer oder Käufer stammende Informationen sind, soweit nicht individuell anderes vereinbart ist, nicht geprüft. Deshalb übernimmt STRATEGAM für übergebene Unterlagen und Auskünfte keine Haftung und ist berechtigt, zu Tage tretende Unrichtigkeiten auch gegenüber Dritten zu berichtigen, sobald solche Unrichtigkeiten bekannt werden.
3. Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, alle von STRATEGAM oder den Beteiligten oder von STRATEGAM beauftragten erhaltenen Informationen, Unterlagen und Vorgänge, gleich welcher Art, streng vertraulich zu behandeln und solche nicht selbst für andere Zwecke zu verwenden oder an Dritte ohne schriftliche Zustimmung weiterzugeben. Käufer und Verkäufer sind weiter verpflichtet, involvierte Mitarbeiter oder sonstige Personen (z.B.: Gesellschafter, Aufsichtsratsmitglieder, Berater) gleichfalls dieser Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen. Käufer und Verkäufer verpflichten sich, ohne vorherige Zustimmung der STRATEGAM nicht in direkten Kontakt zu treten.
4. STRATEGAM steht ein Honorar für die Vermittlungstätigkeit im Erfolgsfall zu. Erfolgsfall ist der auf der Vermittlungstätigkeit beruhende Abschluss von Kauf-, Beteiligungs- oder Fusionsverträgen - einschließlich Erweiterung oder Ergänzung solcher Verträge innerhalb von zwei Jahren seit dem ersten Abschluss - sowie wirtschaftlich gleichwertige Verträge. Alle genannten Verkaufs-/Kaufinteressenten sind für diese auf die Dauer von 2 Jahren seit Bekanntgabe geschützt. STRATEGAM ist berechtigt, auch mit der Gegenseite ein Honorar zu vereinbaren.
5. Das Honorar von STRATEGAM beträgt 5 % des Transaktionsvolumens. Das Transaktionsvolumen ist der wirtschaftliche Nutzen der Transaktion und damit der Kaufpreis für Unternehmen, Beteiligungen, Patente, Lizenzen und Wirtschaftsgüter zzgl. der durch den Erwerber zum Verkaufszeitpunkt zu übernehmenden mittelfristigen oder/und langfristigen Bankverbindlichkeiten. Mittelfristig sind Bankverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten, langfristig sind Bankverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens 48 Monaten. Bei Fusionen ist der Vertragswert die Bilanzsumme der fusionierten Unternehmen.
6. Kommt es aufgrund der Vermittlungstätigkeit von STRATEGAM zur isolierten oder ergänzenden Begründung von Dauerschuldverhältnissen, Berater-, Geschäftsführer- oder sonstigen Verträgen, beträgt das Honorar die Summe der

Gegenleistungen für sechs Monate. Sofern über die Vermittlungstätigkeit hinaus Beratungsleistungen vereinbart werden, sind diese gesondert zu vergüten.

7. Das Mindesthonorar der STRATEGAM beträgt 5.000 EUR für jeden Vermittlungsfall.

8. Das Honorar von STRATEGAM ist mit Bezahlung des Kaufpreises fällig. Die genannten Honorare gelten zusätzlich gesetzlicher MwSt.